

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

2. März 1877.

Inhalt: Vierter Nachtrag zu dem Gesetze vom 5. Mai 1869 über die Zusammenlegung der Grundstücke, vom 24. Februar 1877 S. 17. — Erweiterung der Bedel'schen Stiftung für das Krankenhaus zu Oppheim S. 18. — Erfindungs - Patente S. 18—20. — Instruktion für die Standesbeamten und Einzelrichter bei Todesfällen von Ausländern S. 20.

[28]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blautenhain, Neustadt und Lautenburg.

2c. 2c.

haben mit Zustimmung des getrennen Landtags beschlossen, zu dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 folgende ergänzende Bestimmung zu erlassen:

Zu §. 22.

Gegen die im Einverständniß mit dem Bezirks - Direktor erfolgten Bestimmungen der General - Kommission über die Richtung, Lage und Breite von Kommunikationswegen oder über Aenderungen an solchen Wegen findet mit Ausschluß der Oberberufung an die Revisions - Kommission nur die Berufung bei dem Großherzoglichen Staats - Ministerium statt.